

**VII. Bauwesen**  
Friedhofsordnung der Stadt Linnich  
vom 11.12.2003

1. Änderung vom 02.03.2007
2. Änderung vom 16.12.2011

## **Präambel**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498, Fassung Nr. 33), wurde folgende 1. Änderung zur Friedhofssatzung der Stadt Linnich vom 11.12.2003 beschlossen:

### **§ 1 - Geltungsbereich**

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für die im Eigentum der Stadt Linnich stehenden Begräbnisplätze in den Ortschaften Boslar, Ederen, Floßdorf, Gereonsweiler, Gevenich, Glimbach, Hottorf, Körrenzig, Kofferen, Linnich, Rurdorf, Tetz und Welz.

(2) Auf andere Friedhöfe innerhalb des Stadtgebietes Linnich findet die Satzung Anwendung, wenn die Stadt durch gesetzliche oder vertragliche Regelung zur Nutzung und Verwaltung der Begräbnisplätze berechtigt oder verpflichtet ist.

### **§ 2 - Zweckbestimmung**

(1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Stadt Linnich.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Linnich waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Linnich sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.

(3) Die Einwohner der Ortschaft Hompesch der Gemeinde Titz, die der Kath. Pfarrgemeinde Boslar angehören, können auf dem Friedhof der Ortschaft Boslar beigesetzt werden.

### **§ 3 - Verwaltung**

(1) Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Bürgermeister.

(2) Er führt die Belegungspläne, Grabverzeichnisse und Nachweise über Nutzungsrechte an Wahlgräbern.

#### **§ 4 - Zeitpunkt der Bestattung**

- (1) Der Bürgermeister setzt Tag und Stunde der Bestattung fest.
- (2) An Sonn- und Feiertagen finden keine Beisetzungen statt. Beerdigungen an Samstagen werden nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen. An sonstigen Tagen finden Bestattungen grundsätzlich nur bis 15.00 Uhr statt.
- (3) Über Ausnahmeanträge nach Absatz 2 entscheidet der Bürgermeister.

#### **§ 5 - Verhalten der Friedhofsbesucher und -benutzer**

- (1) Die Friedhofsbesucher und sonstigen -benutzer haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.
- (3) Innerhalb der Friedhöfe ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) das Mitbringen von Tieren,
  - b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung erteilt ist,
  - c) der Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Beerdigungsfeierlichkeiten,
  - d) das Rauchen und Lärmen,
  - e) das Verteilen von Druckschriften, abgesehen von den üblichen Totenzetteln,
  - f) das Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere von Blumen und Kränzen sowie das Anbieten gewerblicher Dienste, soweit nicht eine Genehmigung erteilt ist,
  - g) das Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze,
  - h) das Bestreuen auch von Teilflächen der Wege mit Kies.
- (4) Wer den Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 zuwiderhandelt, kann des Friedhofes verwiesen werden.

#### **§ 6 - Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind während der Sommermonate (01.04. bis 31.08.) von 08.00 Uhr bis 21.00 Uhr, Wintermonate (01.09. bis 31.03.) von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.
- (2) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus anderem notwendigen Anlass können die Friedhöfe befristet ganz oder teilweise für jeden Zutritt gesperrt werden.

## **§ 7 - gewerbliche Arbeiten**

- (1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Steinmetze, Bildhauer und Bestatter für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen. Die Erlaubnis ist alljährlich neu zu beantragen.
- (2) Die Erlaubnis beinhaltet die Genehmigung, die Friedhofswege zum Zwecke der Durchführung der Arbeiten mit geeigneten Fahrzeugen bis zu 1,5 t zu befahren.
- (3) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn der Erlaubnisnehmer gegen die Vorschriften dieser Friedhofsordnung verstößt und den Anordnungen trotz Aufforderung nicht nachkommt.
- (4) Gewerbsmäßige Arbeiten können in begründeten Fällen für bestimmte Tage untersagt oder eingeschränkt werden.
- (5) Bei allen Arbeiten ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.
- (6) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (7) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

## **§ 8 - Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 4 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einem Aschengrab bestattet.

## **§ 9 - Säрге und Urnen**

(1) Unbeschadet der Regelung des § 17 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.

(2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

(3) Die Säрге dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

## **§ 10 - Ausheben der Gräber**

(1) Die Gräber werden durch die Stadt ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) In Tiefgräben werden zwei Säрге übereinander beigesetzt, wobei die zweite Bestattung auf einer mindestens 30 cm starken Erdschicht über dem ersten Sarg erfolgt.

(3) Die Tiefe des Grabes beträgt bei Normalbestattungen 180 cm und bei Tiefbestattungen 270 cm. Die Abdeckung (Erdreich) bis zur Oberkante des Sarges beträgt mindestens 90 cm, bis zur Oberkante der Urne mindestens 50 cm.

(4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

(5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

## **§ 11 - Ruhezeit**

(1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.

Bei den Tiefgräbern beginnt die Ruhefrist mit der letzten Bestattung.

## **§ 12 - Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, auf Antrag der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig.

(3) Kann der Antragsteller nicht allein über die Leiche verfügen, so ist die Einwilligung der Mitberechtigten in amtlich beglaubigter Form beizubringen.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadtverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

### **§ 13 - Allgemeines**

(1) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(2) Die Grabstätten und Aschenstrefelder bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. Rechte an ihnen bestehen nur, soweit sie sich aus dieser Satzung ergeben.

(3) In jeder Grabstelle darf, abgesehen von dem Fall der Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhefrist (§ 11) und der Nutzung als Tiefgrab nur eine Leiche bestattet werden. Ausnahmen sind zulässig bei Wöchnerinnen mit Neugeborenen und bei Kindern unter einem Jahr.

(4) Tot- und Frühgeburten sowie Leibesfrüchte dürfen in einer bereits belegten Grabstätte eines Verwandten bestattet werden.

(5) Die Stadt kann aus zwingenden Gründen Grabstätten verlegen. Die Leichen- oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein gleichartiges Grab umzubetten.

### **§ 14 - Gärtnerische Gestaltung und Pflege**

(1) Die Grabstätten sind spätestens 4 Monate nach der Belegung gärtnerisch herzurichten und fortan zu pflegen. Diese Verpflichtung besteht so lange, wie Rechte an den Grabstätten geltend gemacht werden können.  
Im übrigen bzw. bei Verstößen gilt § 28 Abs. 4 entsprechend.

(2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt alleine der Stadt. Sie trägt dafür Sorge, dass dies naturnah und umweltfreundlich durchgeführt wird.

(3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Pflanzen oder kriechende Gehölze zu verwenden, die benachbarte Gräber und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Die Höhe des allgemeinen Pflanzenwuchses auf einer Grabstätte soll 150 cm nicht überschreiten.

(4) Bei der Grabpflege ist eine Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln jeder Art nicht gestattet.

(5) Kunststoffe und sonstige nichtverrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in den Kränzen, Trauergebinden und

Trauergestecken und im Grabschmuck sowie bei Pflanzenschutzbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden.

(6) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und können an den besonders gekennzeichneten Plätzen oder in besonders gekennzeichneten Behältern abgelegt werden. Abgebrannte Grablichter sind ebenfalls in die dafür vorgesehenen Behälter einzuwerfen.

## § 15 - Einteilung der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengräber und Kindergräber
- b) Reihengräber auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel
- c) Urnenreihengräber
- d) Urnenreihengräber auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel
- e) Wahlgräber
- f) Wahltiefgräber
- g) Wahlurnendoppelgräber.

Auf dem Friedhof in der Ortschaft Körrenzig ist die Anlegung von Tiefgräbern im linken Friedhofsteil (zur Lindenstraße) nicht zulässig.

(2) Im Friedhofs-/ Belegungsplan werden die unterschiedlichen Grabarten ausgewiesen. Es wird in jedem Fall der Reihe nach belegt.

## § 16 - Grabmaße

(1) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt mindestens 90 cm, bei Ascheurnen mindestens 50 cm und der Abstand zwischen den Gräbern mindestens 30 cm.

(2) Die Grabstätten haben folgende Abmessungen:

Grabart	Grabparzelle
angelegtes Grab	nicht angelegtes Grab
(Außenmaß)	
Kindergrab (f. Kinder bis zu 6 Jahren)	90 cm breit
60 cm breit	150 cm
lang	120 cm lang

Reihengrab für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr breit	80 cm breit	120 cm
		250 cm lang
	180 cm lang	
Reihengrab auf Rasenflächen breit	80 cm breit	120 cm
		250 cm lang
	220 cm lang	
Urnenreihengrab 50 cm breit		80 cm breit
		80 cm lang
	50 cm lang	
Urnenreihengräber auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel breit	80 cm breit	120 cm
		125 cm
	110 cm lang	
Einzelwahlgrab/Wahlstiefgrab 100 cm breit		130 cm breit
		250 cm
	250 cm lang	
Doppelgrabstelle/Wahlstiefgrab 230 cm breit		260 cm breit
		250 cm lang
	250 cm lang	
Urnen-doppelgrab 100 cm breit		130 cm breit
		125 cm lang
	100 cm lang	

## § 17 - Reihengräber und Kindergräber

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Erwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten (Kindergräber)
- b) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr
- c) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel nur auf dem Friedhof Linnich.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

(4) Werden Reihengräber nicht gärtnerisch gestaltet oder länger als ein halbes Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, gilt folgende Regelung:

Die Verantwortlichkeit für die erstmalige gärtnerische Gestaltung der Gräber richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für die laufende Grabpflege nach dieser Friedhofsordnung gelten in nachstehender Reihenfolge als Verantwortliche:

1. der Ehegatte oder der Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
2. die Kinder,
3. die Eltern,
4. die Geschwister,
5. die Ehegatten zu 2.,
6. die Ehegatten zu 4.,
7. der Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft, des Verstorbenen.

Die Verantwortlichen werden unter Fristsetzung schriftlich aufgefordert, ihrer Verpflichtung nachzukommen.

Sind die Verantwortlichen nicht bekannt, genügt eine in der Form der Hauptsatzung der Stadt Linnich zu veröffentlichende Bekanntmachung.

Kommen die Verantwortlichen der Aufforderung innerhalb der angegebenen Frist nicht nach, so kann die Stadt die Gräber auf Kosten der Verantwortlichen abräumen und einebnen lassen und darüber anderweitig verfügen. Ein Entschädigungsanspruch gegen die Stadt besteht nicht.

Bei Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel (0,50 m breit und 0,40 m tief) ohne Bepflanzung sind die Beschriftung sowie die Symbole in der Tafel einzuarbeiten und die Tafel muss so ausreichend dimensioniert und eingebaut sein, dass ein Befahren mit dem Großflächenrasenmäher möglich ist (10 cm Stärke mit entsprechendem Fundament, bündig mit dem Erdreich). Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Befestigung der Gedenktafel entstehen. Bepflanzungen, Grabvasen, Grablampen oder dergleichen sind nicht zulässig. Die Pflege dieser Rasenreihengrabstätten, die mit der erstmaligen Herstellung der Rasenanlage beginnt, obliegt der Stadt und ist mit der Bereitstellungsgebühr der Grabstätte abgegolten.

(5) Reihengräber können nach Ablauf der Ruhefrist zur Räumung aufgerufen werden. Der Aufruf erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 4, vorletzter Abschnitt. Die Räumungsfrist beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung und beträgt vier Monate.

(6) Im übrigen gilt Absatz 4 sinngemäß.

(7) Die Vorschriften finden auch Anwendung auf Kindergräber.

## **§ 18 - Wahlgräber allgemein**

(1) Wahlgräber sind einzelne oder mehrere, höchstens jedoch fünfteilige, besondere Grabstellen, an denen Nutzungsrechte für eine bestimmte Dauer verliehen werden und verlängert werden können.

(2) Die Nutzungszeit beträgt 30 Jahre. Sie kann um mindestens 10 bis höchstens 30 Jahre vor Ablauf der bestehenden Nutzungsfrist verlängert werden.

(3) Bestehen Nutzungsrechte an mehreren nebeneinander liegenden Grabstellen, muss die Verlängerung einheitlich auf die gesamte Grabstätte ausgedehnt werden.

(4) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhefrist das zu diesem Zeitpunkt bestehende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist (§ 11) das Nutzungsrecht mindestens um den entsprechenden Zeitraum zu verlängern.

(5) Die Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes sind anteilmäßig nach der im Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Gebührenordnung nachzuentrichten.

(6) Nutzungsrechte dürfen nur bei Eintritt eines Todesfalles verliehen werden.

(7) Wahltiefgräber können sofort als Wahltiefgräber erworben und später auch noch umgewandelt werden. Bei der Umwandlung in ein Tiefgrab ist die entsprechende Gebühr nachzuentrichten.

(8) Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für Urnendoppelgräber.

## **§ 19 - Erwerb und Umfang von Nutzungsrechten an Wahlgräbern**

(1) Nutzungsrechte werden auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühren an Angehörige der beizusetzenden Verstorbenen verliehen. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) die Verwandten in auf- und absteigender Linie, Adoptivkinder und Geschwister,
- d) die Ehegatten der unter c) bezeichneten Personen.

Ausnahmen sind zulässig.

Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht geht nach dem Tode des Nutzungsberechtigten auf dessen Erben über. Sind mehrere Erben vorhanden, so sind diese verpflichtet, unverzüglich

einen neuen Nutzungsberechtigten zu benennen oder einen Vertreter zu bestimmen, der die Nutzungsberechtigten der Stadt gegenüber vertritt. Die Stadt kann den Nachweis des Rechtsübergangs durch Vorlage eines Erbscheins oder anderer geeigneter Urkunden verlangen.

(3) In einem Wahlgrab können außer dem Nutzungsberechtigten die in Absatz 1 genannten Personen beigesetzt werden. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis der Stadt.

## **§ 20 - Entziehung und Verzicht des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern**

(1) Das Nutzungsrecht kann bei einem Verstoß gegen § 14 ohne Entschädigung entzogen werden. Für das Verfahren gilt § 17 Abs. 4 sinngemäß.

(2) Der Nutzungsberechtigte kann auf sein Recht an einer nicht belegten Grabstelle verzichten. Der Verzicht ist schriftlich unter Rückgabe der Urkunde zu erklären.

(3) Nach Beendigung des Nutzungsrechtes verfügt die Stadt über die Grabstätte. Der letzte Nutzungsberechtigte ist zur Räumung der Grabstätte verpflichtet.

## **§ 21 - Aschenurnenbeisetzung**

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel, nur auf dem Friedhof Linnich
- c) Wahlurnendoppelgrabstätten
- d) Wahlgrabstätten

(2) Urnenreihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In jedes Grab darf nur die Asche eines/einer Verstorbenen beigesetzt werden. Im Übrigen gilt § 17 Abs. 4.

(3) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen können anstelle eines Sarges bis zu 3 Urnen beigesetzt werden. Bei voll belegten Grabstätten kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Beisetzung von 1 Urne zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.

Urnendoppelgrabstätten dienen der Beisetzung von zwei Urnen.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

## **§ 22 - Aschenbeisetzung ohne Urne**

(1) Die Asche wird auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat.

(2) Ebenso kann die Asche, sofern der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat, ohne Urne in einem Aschengrabfeld beigesetzt werden.

(3) Dem Friedhofsträger ist vor der Beisetzung der Asche nach Absatz 1 oder 2 die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen. Am Aschenstreuelfeld und auf dem Aschengrabfeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und bauliche Anlagen sind nicht zulässig.

## **§ 23 - Allgemeines**

(1) Auf den Grabstätten können im Rahmen des Geltungsrechts Grabmale und Grabeinfassungen errichtet oder verändert werden. Die Genehmigungspflicht nach § 26 ist zu beachten.

(2) Grabmale und Grabeinfassungen sind werkgerecht durchzubilden und nach Form, Maßstab, Werkstoff und Farbe der Würde des Ortes entsprechend zu gestalten. Ihre Maße müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen. Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

(3) Die Grabmale sind nach den anerkannten Regeln des Handwerks so aufzustellen, dass die öffentliche Sicherheit auf dem Friedhof gewährleistet ist. Die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks sind zu beachten. Grabsteine sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(4) Die Grabmale und die sonstigen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten.

## **§ 24 - unzulässige Grabmale und Grabeinfassungen**

Nicht gestattet sind:

die Verwendung von:

- a) Terrazzo oder Gips,
- b) Kork, Tropf-, Grotten- und Betonwerksteinen,
- c) Glas, Porzellan, Emaille und Blech,
- d) Ölfarbanstrich,

die Anbringung von

- a) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen,
- b) Lichtbildern,
- c) Firmennamen und -zeichen auf der Vorderseite des Grabmals oder der Einfassung, lebende Hecken über 0,30 m.

## **§ 25 - Höchstmaß der Grabmale**

(1) Grabmale auf Kinder-, Reihen- und Wahlgräbern sowie Urnengräber sollen folgende Höchstmaße, einschließlich der Einfassung, nicht überschreiten:

- a) Kindergräber 0,70 m hoch,
- b) Reihengräber 1,10 m hoch,
- c) Wahlgräber 1,50 m hoch.
- d) Urnenreihengräber 0,50 m hoch
- e) Urnendoppelgräber 0,70 m hoch.

Urnengräber sollen nach Möglichkeit mit einer Vollabdeckung, in der auch die Inschrift erfolgen kann, versehen werden.

(2) Ausnahmen für Wahlgräber sind insbesondere an einzelnen, besonders hierfür vorgesehenen Plätzen (Endpunkten von Wegen, vor größeren Pflanzengruppen usw.) zulässig.

## **§ 26 – Genehmigungspflicht/Anzeigepflicht**

(1) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedigungen aus Stein und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung ist genehmigungspflichtig.

(2) Die Genehmigung des Bürgermeisters ist spätestens vier Wochen vor der beabsichtigten Errichtung unter Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstab 1 : 10 einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein.

(3) Dem Gesuch sind genaue Angaben über Namen und Ort der ausführenden Firma der Grabstätte sowie über Art und Bearbeitung des Werkstoffes und über den Inhalt, die Form und Anordnung der Schrift beizufügen.

(4) Gräber dürfen nur auf Antrag hin abgeräumt werden, sofern hierzu keine Aufforderung durch die Stadt erfolgt ist.

## **§ 27 - Unterhaltung der Grabmale und Grabeinfassungen**

(1) Grabmale und Einfassungen sind entsprechend ihrer Größe dauerhaft zu gründen und auf der Gründung zu befestigen und in einem guten und würdigen sowie verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

(2) Die Verantwortlichen sind verpflichtet, die Grabmale mindestens halbjährlich auf ihre Standsicherheit zu prüfen. Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, sind unverzüglich zu befestigen oder zu beseitigen. Ist der Verantwortliche dazu nicht bereit oder in der Lage, kann die Stadt das Erforderliche auf Kosten des Verantwortlichen veranlassen. Verantwortlich in diesem Sinne sind bei Wahlgräbern die Nutzungsberechtigten.

Im Übrigen gilt § 17 Abs. 4 sinngemäß. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Anbringen von Absperrungen) treffen.

(3) Die Verantwortlichen haften für alle schuldhaft durch mangelnde Standsicherheit der Grabmale verursachten Personen- oder Sachschäden.

(4) Ist der Verantwortliche/Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

## **§ 28 - Haftung**

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch

Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

### **§ 29 - Gebühren**

Benutzungs- und Verwaltungsgebühren werden aufgrund besonderer Gebührensatzungen erhoben.

### **§ 30 - Rechtsbehelfe**

Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Friedhofsordnung richten sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in der geltenden Fassung.

### **§ 31 - Zwangsmaßnahmen/Ordnungswidrigkeiten**

(1) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Friedhofsordnung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 216) - SGV NW 2010 - in der geltenden Fassung.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

### **§ 32 - Übergangsregelungen**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung bestehenden Rechte bleiben unberührt.

### **§ 33 - Inkrafttreten**

Diese Friedhofsordnung tritt am 01.01.2004 in Kraft.